

Handreichung BDO zur EU-Maschinen-Verordnung (EU) 2023/1230; kurz: M-VO – einschließlich CE-Kennzeichnung

Unter die am 19. Juli 2023 in Kraft getretene EU-Maschinen-Verordnung (M-VO) fallen alle Geräte mit beweglichen Teilen, die nicht von anderen EU-Gesetzen erfasst werden. Obwohl die M-VO weder Musikinstrumente noch Orgeln explizit nennt, liegen diese im Geltungsbereich dieser Verordnung; sie gilt direkt auch in Deutschland und überschreibt die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz. Mithin sind für Orgelneubauten eine Sicherheits- bzw. Risikobewertung, eine technische Dokumentation, eine Bedienungsanleitung und die CE-Kennzeichnung erforderlich.

Die M-VO verfolgt zwei Ziele: Sicherheit und internationale Handelbarkeit. Fast alle Vorgaben werden im Orgelbau durch die ohnehin vorhandenen Unterlagen erfüllt: Ausschreibung, Angebot, Abnahme, technische Zeichnungen etc. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für die geforderten Dokumente deckt sich mit der Gewährleistung bei Orgelneubauten und mit den Aufbewahrungsfristen, die Betriebe aus steuerlichen Gründen einhalten müssen.

Da die Orgel kein in großen Stückzahlen vertriebenes Handelsprodukt für Endverbraucher ist, sind Konflikte unwahrscheinlich. Bei der Gesamtbetrachtung sollten jedoch die Aspekte „Bedienung / Benutzung durch eingewiesene Personen“, „bestimmungsgemäße Verwendung“ und „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ bedacht werden.

Sicherheits- bzw. Risikobeurteilung, und CE-Kennzeichnung können durch die Orgelbauer selbst vorgenommen werden; Dritte müssen hierfür nicht hinzugezogen werden.

Die für den Orgelbau in Frage kommenden Bestimmungen stehen in den Kapiteln II bis IV und in den Anhängen III bis VI der M-VO: In der Praxis bedeutet dies:

Jede Orgel muss mit einer bestimmten technischen Dokumentation in Verbindung gebracht werden können. – Ein gut strukturiertes Firmenarchiv bietet hierfür die besten Voraussetzungen.

Die geforderte Betriebsanleitung kann in Kurzform mit Verweis auf die vorhandenen Bauunterlagen erstellt werden.

Der vollständige Text der M-VO steht im Amtsblatt der EU vom 29. Juni 2023 (L 165/1):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1230&qid=1698315419092>

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Produkts zum Ausdruck und ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung des Produkts durch den Orgelbauer mit den Vorschriften der Maschinen-Verordnung im weiteren Sinne umfasst. (Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0765&qid=1688650880986,

insbesondere in Art. 30 dort, festgelegt.)

Die Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Maschinen oder dazugehörigen Produkten ergeben sich aus Art. 24 M-VO. Für die Orgel ist lediglich relevant:

Die CE-Kennzeichnung muss wie folgt aufgebracht werden:

- gut sichtbar, leserlich und dauerhaft
- auf dem Instrument selbst (innen, gut zugänglich)
- bevor das Instrument in Betrieb genommen wird

Das Logo muss aus den Buchstaben „CE“ bestehen, die beide dieselbe Höhe (mindestens 5 mm, und dieselben Proportionen aufweisen müssen. Die M-VO hat keine bestimmten Größenangaben. Auch bei Vergrößerung oder Verkleinerung des CE-Logos auf dem Produkt sind die Proportionen der Buchstaben exakt einzuhalten. Die Darstellung der CE-Kennzeichnung darf variieren (z. B. hinsichtlich Farbe und Schrift), solange sie sichtbar bleibt.

Vorlagen kann man von der Webseite der EU-KOM herunterladen:

https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/ce-marking/index_de.htm

Design-Vorlage: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:CE_with_grid.svg

Empfohlen wird, ein Datenblatt (Anlage) zu jeder Orgel zu erstellen, das vom Auftraggeber quittiert und der Orgelakte beigelegt wird. Es enthält den Bestimmungsort des Instruments, das Baujahr, die Opuszahl und präzise Daten des Orgelbauers (Erreichbarkeit) sowie einen klaren Verweis auf den übrigen Datenbestand exakt zu diesem Instrument. Gegebenenfalls werden technische Besonderheiten (z. B. eine Balganlage mit automatischem Aufzug) benannt.

Betriebsanleitung „Orgel“

gemäß EU-Maschinen-Verordnung (EU) 2023/1230 (M-VO)
zur Aufbewahrung an bzw. in der Orgel

Orgel für

(Bestimmung- bzw. Aufstellungsort; genaue Adresse)

hergestellt durch

(genaue Firmenbezeichnung und Anschrift, Nummer Handelsregister etc., ggf. Internetadresse)

erbaut anno als Opus

(Jahr der Fertigstellung, ggf. Opusnummer)

Ansprechpartner

(genauer Name, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail)

Die Dokumentation (Bauunterlagen, Zeichnungen, technische Beschreibung) befinden sich im Archiv der Orgelbauwerkstätte (s. o.)

- unter der Ortsbezeichnung
- im Jahrgang
- unter der Opusnummer

Technische Hinweise (z. B. Hauptschalter, Starkstromanschluss, Sicherungen)

Technische Besonderheiten (z. B. Balganlage mit automatischem Aufzug, automatisch bewegliche Figuren)

Hinweise für die Wartung (z. B. Laufböden, Einhängeleitern)

Hinweise für die Pflege (z. B. Merkblatt *Lüften und Heizen*)

Kenntnisnahme durch den Auftraggeber

(Ort, Datum, Unterschrift / Stempel Auftraggeber)

Datenblatt „Orgel“

gemäß EU-Maschinen-Verordnung (EU) 2023/1230 (M-VO)
zur Kenntnisnahme / Gegenzeichnung durch den Auftraggeber

Orgel für

(Bestimmung- bzw. Aufstellungsort; genaue Adresse)

hergestellt durch

(genaue Firmenbezeichnung und Anschrift, Nummer Handelsregister etc., ggf. Internetadresse)

erbaut anno als Opus

(Jahr der Fertigstellung, ggf. Opus Nummer)

Ansprechpartner

(genauer Name, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail)

Die Orgel wurde gemäß der einschlägigen in der Europäischen Union geltenden Normen hergestellt. Eine Risikobewertung wurde mit dem Ergebnis vorgenommen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendungen nicht zu erwarten sind. – Die Dokumentation (Bauunterlagen, Zeichnungen, technische Beschreibung) befinden sich im Archiv der Orgelbauwerkstätte (s. o.)

- unter der Ortsbezeichnung
- im Jahrgang
- unter der Opusnummer

Kenntnisnahme durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Orgel nötigen Informationen zur Kenntnis genommen und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Betriebsanleitung erhalten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Instrument eine CE-Kennzeichnung trägt.

(Ort, Datum, Unterschrift / Stempel Auftraggeber)